



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 11. Juni 2019

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

300. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Stadt Düren Seite 201
301. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 08 Stadt Bonn Seite 202
302. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 202
303. 8. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) vom 3. März 1980 Seite 203

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

304. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kd vz Rhein-Erft-Rur Seite 203
305. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2019 des kd vz Rhein-Erft-Rur Seite 205
306. Eröffnungsbilanz der Liquidation des Zweckverbandes BTV i. L. und Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des „BTV i. L. zum 1. Januar 2019 Seite 206

E Sonstiges

307. Liquidation
h i e r : Feuerwehrfreunde Glimbach e. V. Seite 208
308. Liquidation
h i e r : Tanzsportgruppe Grün-Orange Köln e. V. Seite 208
309. Literaturhinweis Seite 208

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

300. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Stadt Düren

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Köln, den 11. Juni 2019

H i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Stadt Düren hat mit Schreiben vom 5. Juli 2018 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen angeregt.

Anlass für die Anregung ist die Absicht der Stadt, der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Osten der Stadt nachzukommen.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Planung ist die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

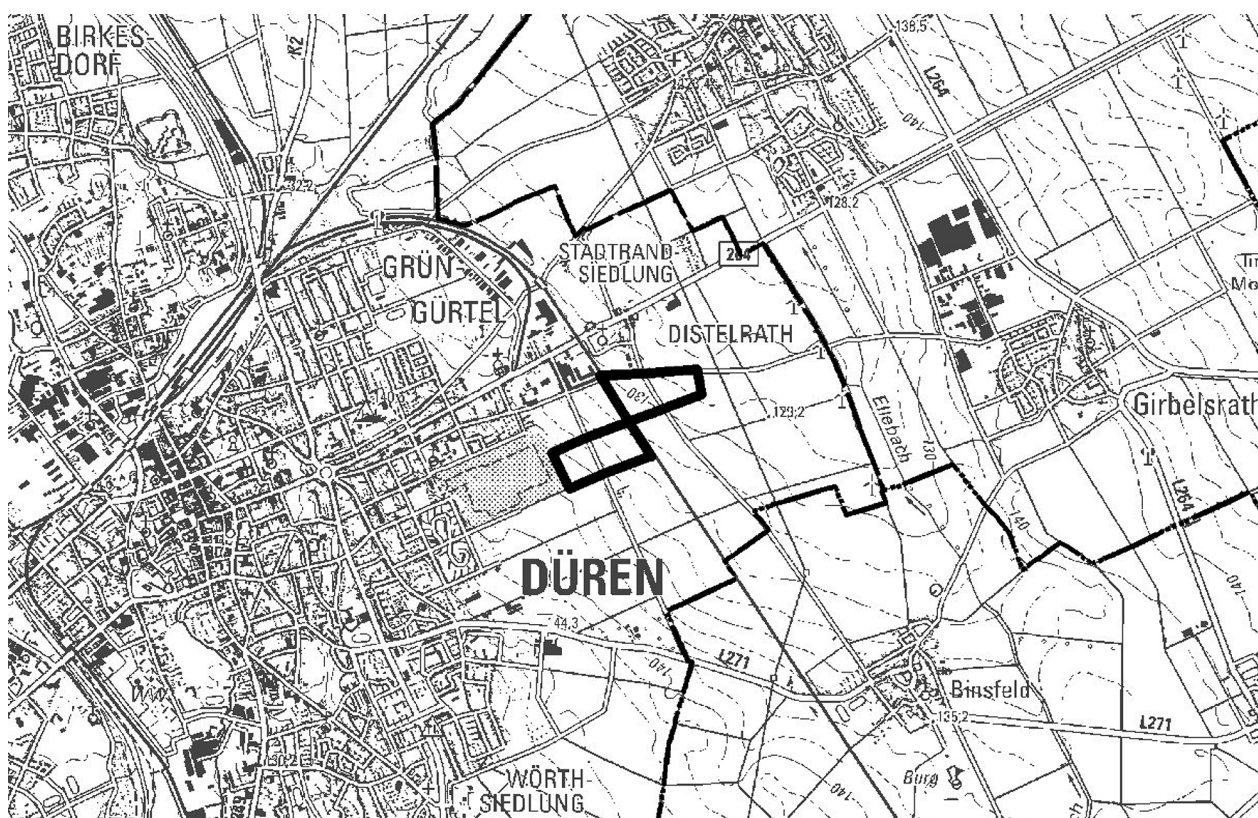
Teile eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zum Teil mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert, sollen in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) umgewandelt werden. Das Gebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ebenso die nordöstlich angrenzende Tauschfläche. Die Tauschfläche, derzeit im Regionalplan als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt, soll in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Düren



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Panänderung richten Sie bitte an Herrn Ulmen (Dez. 32), Telefon 0221-147-2397, gerit.ulmen@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 201

301. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 08 Stadt Bonn

Bezirksregierung Köln

Köln, den 03. Juni 2019

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i.V.m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 08 BN des Oberbürgermeisters

der Stadt Bonn mit Schwerpunkt im Bereich der Bonner Stadtteile –Poppelsdorf und –Enderich durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. April 2019, Kennz. 2880205) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Patrick Dick, 53332 Bornheim, mit Verfügung vom 29. Mai 2019 mit Wirkung vom 1. August 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 08 BN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 202

302. Denkmalschutz h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s - u n d B u n d e s b a u t e n

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-19.15

Köln, den 29. Mai 2019

Ich habe die Stadt Jülich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Kriegsgefangenenlager Jülich
Gemarkung Jülich
Flur 31, Flurstücke 12 tlw., 159/2, 176/148 tlw.,
239 tlw., 280
Stadt Jülich

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Jülich am 26. Mai 2019 unter der lfd. Nr. 55.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2019, S. 202

303. **8. Nachtrag zur Satzung des
Zweckverbandes der Schulen
für Lernbehinderte (Sonderschulen)
vom 3. März 1980**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2005 (GV NW 2005 S. 102) und des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen) in der Sitzung am 17. Dezember 2018 folgenden 8. Nachtrag zur Zweckverbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung vom 3. März 1980 werden wie folgt gefasst:

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) aufzustellen und soll diese spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorlegen.
- (2) Für die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen im Ergebnisplan des Schulverbandes wird eine Verbandsumlage erhoben, die zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt wird.
- (3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Förderschulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes.
- (4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 01. Oktober der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung

erlassen wird, die Schulen des Verbandes nach § 2 Abs. 2 besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Basisjahr ist 1981.

- (5) Die Verbandsmitglieder zahlen ihren Anteil an der Umlage in vierteljährlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres.
- (6) Durch die nach Absatz 2 erhobene Verbandsumlage nach § 19 GkG wird der Ausgleich des Ergebnisplans sichergestellt. Für die nicht durch sonstige Einzahlungen gedeckten Auszahlungen in der Finanzplanung erhebt der Zweckverband eine Liquiditätsumlage. Die Liquiditätsumlage wird von den Verbandsmitgliedern analog der Regelungen zur Verbandsumlage in Absatz 2 und 3 erhoben. Artikel 2

Dieser 8. Nachtrag zur Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

gez. Raoul H a l d i n g - H o p p e n h e i t
- Schulverbandsvorsteher -

gez. Frank H ü t t e b r e u c k e r
- Kämmerer -

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Förderschulen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 8. Mai 2019

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2019, S. 203

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**304. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017
einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates
und des Verbandsvorstehers des
Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2017 fest und erteilt dem Verwaltungs-

rat und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlos Entlassung für das Wirtschaftsjahr 2017.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der

Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

3. Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2017

BILANZ
Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur

Frechen
zum

31. Dezember 2017

AKTIVA	Vorjahreszahlen		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.489.903,11	1.812.606,46	1.227.043,29	0,00
II. Sachanlagen			0,00	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.460.710,58	3.559.887,69	15.488.050,00	14.744.392,00
2. Anlagen im Bau	0,00	0,00	1.906.179,52	2.196.255,05
3. technische Anlagen und Maschinen	499.299,77	385.361,41	17.404.229,52	16.940.647,05
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	265.802,38	287.743,23		
	4.225.812,73	4.232.992,33		
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	3.125,00	3.125,00	2.322.154,58	2.674.791,60
Wertpapiere des Anlagevermögens	11.568.641,23	10.568.641,23	510.166,78	506.337,29
			411.751,67	513.730,41
			89.799,84	72.356,79
			3.333.872,87	3.767.216,09
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.831,80	149.705,04		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	885.701,23	3.233.726,44		
3. sonstige Vermögensgegenstände	373,72	19.615,05		
	1.028.906,75	3.403.046,53		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.975.029,57	69.339,01		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	673.727,29	618.112,58		
	21.965.145,68	20.707.863,14	21.965.145,68	20.707.863,14

4. Abschließender Vermerk der gpaNRW:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzlicher Abschlussprüferin des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24. Oktober 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der kdVz Rhein-Erft-Rur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. April 2019

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2017 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16-18, 50226 Frechen, eingesehen werden.

Frechen, den 13. Mai 2019

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez. S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 203

305. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2019 des kdVz Rhein-Erft-Rur

1. Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2019

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung –, sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 18. September 2017) und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

schließt im Erfolgsplan mit

Aufwendungen von	16 997 336,00 € und
Erträgen von	16 997 336,00 € ab.

Im Vermögensplan werden

die Ausgaben auf	5 234 665,00 € und
die Einnahmen auf	5 234 665,00 € festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 3 145 284,00 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 13 708 431,00 € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

2. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 20. März 2019 – 31.1-5-2-kdvz/2019 – ihre Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 13. Mai 2019

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez. Sticker
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2019, S. 205

**306. Eröffnungsbilanz der Liquidation des
Zweckverbandes BTV i. L. und
Bekanntmachung der
Eröffnungsbilanz des „BTV i. L.
zum 1. Januar 2019**

1. Eröffnungsbilanz

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. Seite 221), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 92, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), ist die Eröffnungsbilanz der Liquidation des BTV i. L. aufzustellen und bekanntzumachen. Die Verbandsversammlung des BTV hatte am 19. Dezember 2018 die Auflösung des BTV zum 31. Dezember 2018 beschlossen. Seit 1. Januar 2019 befindet sich der BTV in der Liquidationsphase, Herr Rösner wurde zum Liquidator bestellt. Der Liquidator hat am 14. Februar 2019 in Wahrnehmung seiner Aufgabe die Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2018 in Vertretung des Zweckverbandes i. L. beauftragt; der am 11. April 2019 testierte Jahresabschluss 31. Dezember 2018 ist die Eröffnungsbilanz der durchzuführenden Liquidation zum 1. Januar 2019. Das gesamte Auflösungs- und Liquidationsverfahren wird in enger Abstimmung mit dem Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer staatliche Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 185 168,65 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA	Bilanzwert	
	01.01.2019	31.12.2018
	€	
1. Anlagevermögen	116.602,18	116.602,18
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18
2. Umlaufvermögen	68.566,47	68.566,47
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	3.804,15	3.804,15
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	3.804,15	3.804,15
2.2.1.3 Steuern	3.804,15	3.804,15
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	64.762,32	64.762,32
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	185.168,65	185.168,65

PASSIVA	Bilanzwert	
	01.01.2019	31.12.2018
	€	
1. Eigenkapital	185.168,65	185.168,65
1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3 Ausgleichsrücklage	52.442,27	52.442,27
1.4 Jahresüberschuss	16.124,20	16.124,20
2. Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	0,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	185.168,65	185.168,65

2. Bestätigungsvermerk

Das RPA der Stadt Gummersbach hat den Jahresabschluss des BTV zum 31. Dezember 2018 geprüft und am 11. April 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW), so dass durch den Liquidator keine Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Zweckverbandes fiskalisch und haftungsrechtlich abzuwickeln und ggf. zur Anzeige zu bringen sind.

3. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019, die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 mit ihren Anlagen und der gesamte Prüfbericht des RPA vom 11. April 2019 sind gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit den §§ 92

Abs. 1 und 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21. Mai 2019 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Eröffnungsbilanz vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Transportverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 27. Mai 2019

gez. R ö s n e r
Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 206

C Sonstiges

307. Liquidation h i e r : Feuerwehrfreunde Glimbach e. V.

Der Verein „Feuerwehrfreunde Glimbach e. V.“ (VR 20745, AG Düren) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren (Helmut Foit und Stefan Foit, Gillenstraße 22, 52441 Lin-nich) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 208

308. Liquidation h i e r : Tanzsportgruppe Grün-Orange Köln e. V.

Tanzsportgruppe Grün-Orange e. V. Unteroffizier-Korps Heeresamt, Köln (VR 7939, AG Köln). Der Verein ist aufgelöst.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 208

309. Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-praxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtspre-chungssammlung. 143. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2019. 143. Lfg. Stand: März 2019, 340 S., 130,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 208

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.